

Tennisclub Ötisheim e.V.

Satzung

(angenommen in der Gründungsversammlung am 10. April 1973)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Ötisheim e.V.
Abkürzung: TCÖ
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ötisheim.
4. Die Clubfarben sind grün-weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet mit dem 31. Dezember 1973.

§ 2 Zweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege des Tennissports und Förderung der Jugend.
2. Der Verein darf sämtliche Einnahmen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Der Verein kennt aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Kinder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Als jugendliche Mitglieder gelten Angehörige des Vereins von 14 - 18 Jahren, Kinder sind Angehörige des Vereins unter 14 Jahren.
4. Passive Mitglieder sind nicht am Spielbetrieb beteiligt.
5. Wer sich um den Verein oder den Tennissport insgesamt besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
6. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
7. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen, unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

8. Für Jugendliche und Kinder gilt folgende Einschränkung:
Sie unterliegen den vom Gesamtvorstand oder dem Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder der Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen.
Sie haben weiterhin in Abstimmungen der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.
9. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
10. Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod
 - durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der Ausschluss eines Mitglieds Erfolg durch Beschluss des Gesamtvorstands. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Platzordnung verstoßen hat, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge nicht.
 - e) Für jugendliche Mitglieder und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge:

1. Die Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder und die Jahresbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in jederzeit abänderlicher Weise festgelegt.
2. Die Jahresbeiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig und spätestens bis 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Für aktive und passive Mitglieder können unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden.

5 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Mitglieder ist der Gesamtvorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Jeweils in den ersten vier Monaten des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ötisheim.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen des Gesamtvorstandes nach Ablauf seiner Amtszeit
 - Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, auf jeweils ein Jahr.

§ 7 Beschlussfassung:

1. Den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit das Gesetz und die Satzung nicht anders bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die seines Vertreters. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
4. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. 2 Jugendvertreter haben Stimmrecht.
6. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Bei Wahlen siehe § 8.

§ 8 Gesamtvorstand:

1. Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Obmann für gesellschaftliche Angelegenheiten
 - Sportwart
 - Jugendwart

2. Die unter a - c genannten Vorstandsmitglieder sind, jeweils zu zweien, zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Die Wahl erfolgt in schriftlicher Abstimmung, oder wenn niemand widerspricht, durch Zuruf. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat im besonderen Wahlgang zu erfolgen. Zu seiner Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang und für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anders Mitglied mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung u berufen.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass entstandene Aufwendungen ersetzt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Erscheinen in der Mitgliederversammlung keine 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung besonders hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ötisheim mit der Auflage, dieses Vermögen für die Pflege und Förderung des Schulsports, nach Möglichkeit besonders des Tennissports, zu verwenden.

Ötisheim, im April 1973

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister